Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank

Reglement zur Teilliquidation

Stand 2010



In Übereinstimmung mit Ziffer 40 der Statuten erlässt die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Teilliquidation.

1. Grundlagen

- 1.1 Bei einer Teilliquidation haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder einen kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel (Art. 23 Abs. 1 FZG).
- 1.2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:
 - a) Wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt. Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn mindestens 10% der versicherten Personen betroffen sind.
 - b) Bei Restrukturierung der Bank oder eines angeschlossenen Unternehmens. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der Bank bzw. eines angeschlossenen Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven versicherten Personen ausscheiden
 - c) Wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst und die Kasse weitergeführt wird.
- 1.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führt, unverzüglich zu melden.
- 1.4 Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Bank bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.
- 1.5 Die Verwaltungskommission legt im Einzelfall fest, ob die Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt sind.
- 1.6 Die Verwaltungskommission legt den Zeitpunkt oder den Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises fest. Sie berücksichtigt dabei einen allfälligen sukzessiven Personalabbau wie folgt: Massgebend ist eine Verminderung der Belegschaft resp. eine Restrukturierung, welche sich innerhalb einer Zeitspanne von 24 Monaten nach dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Bank bzw. des angeschlossenen Unternehmens ereignet. Sieht der Abbauplan eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

2. Bestimmung der Höhe der freien Mittel

- 2.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Kasse zu Veräusserungswerten hervorgeht. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt.
- 2.2 Bei der Bestimmung der technischen Rückstellungen können zusätzliche Rückstellungen getätigt werden, die sich unter dem Aspekt der Teilliquidation infolge der veränderten Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Kasse ergeben.
- 2.3 Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages sind die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz desjenigen Stichtags, welcher 6 Monate oder näher beim Austritt der jeweiligen versicherten Personen liegt. Der Stichtag wird durch die Verwaltungskommission festgelegt.
- 2.4 Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem für den betreffenden Austritt relevanten Stichtag und der Übertragung der freien Mittel um mindestens 10% werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.

3. Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen

- 3.1 Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den aus der Kasse austretenden und den bei der Kasse verbleibenden versicherten Personen (Aktive und Rentenbezüger) aufgeteilt.
- 3.2 Die Aufteilung zwischen den versicherten Personen, welche bei der Kasse verbleiben, und denjenigen, die aus der Kasse austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Austrittsleistungen der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen (Berechnung siehe Ziffer 5.2).
- **3.3** Für nicht aus der Kasse ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel in der Kasse.

4. Übertragung der freien Mittel

- 4.1 Treten mehrere Versicherte als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens fünf aktiven Versicherten und/oder Rentenbezügern gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei einem kollektiven Austritt besteht immer dann ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Die Verwaltungskommission hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.2 Bei einem individuellen Austritt werden die gemäss Verteilplan individuell zugeteilten freien Mittel zusätzlich zur Austrittsleistung übertragen.
- 4.3 Sind infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens Freizügigkeitsfälle eingetreten oder noch zu erwarten, so verbleibt ein entsprechender Anteil der freien Mittel zur ordentlichen Abwicklung des Teilliquidationsverfahrens vorerst bei der Kasse.

5. Verteilplan/Verteilschlüssel

- 5.1 Die Verteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan auf der Basis eines objektiven Verteilschlüssels
- 5.2 Kriterien für den Verteilschlüssel bilden die Dienstjahre und die massgebliche Austrittsleistung. Diese beiden Kriterien werden je zu 50% gewichtet. Versicherte mit weniger als zwei Dienstjahren haben keinen Anspruch auf freie Mittel. Für die Bestimmung der massgeblichen Austrittsleistung werden Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Rückzahlungen von WEF) bzw. Auszahlungen (WEF und Scheidung) aus dem Rentenplan wie folgt abgezogen bzw. dazugerechnet:
 - 100% der im Jahr des für den betreffenden Austritt relevanten Stichtags erfolgten Einlagen und Auszahlungen
 - 50% der im Jahr vor dem relevanten Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen.

6. Versicherungstechnische Fehlbeträge

- 6.1 Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden per jeweiligen Stichtag nach Art. 44 BW2 ermittelt.
- 6.2 Die Zuteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien aller versicherten Personen zur Summe der massgeblichen Austrittsleistungen (Berechnung siehe Ziffer 5.2) der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.
- 6.3 Ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen.
- 6.4 Der individuell ermittelte versicherungstechnische Fehlbetrag wird von der Austrittsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.
- 6.5 Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag der Kasse zurückerstatten.

7. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven

- 7.1 Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, verbleiben die Rentenbezüger in der Kasse, sofern der Anschlussvertrag nichts Gegenteiliges regelt.
- 7.2 Wird der Tatbestand eines kollektiven Austritts gemäss Ziffer 4.1 erfüllt, besteht zusätzlich zu einem allfälligen Anspruch auf freie Mittel gemäss Ziffer 2 ein kollektiver anteilsmässiger Anspruch auf die per Stichtag gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht nur sofern und soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilsmässig dem Anspruch auf das Sparund Deckungskapital.
- 7.3 Sollte sich das Vermögen oder die Verpflichtungen der Kasse auf der Passivseite zwischen dem Stichtag und der Übertragung des kollektiven Anspruchs um mindestens 10% ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.
- 7.4 Die Verwaltungskommission legt mittels Beschluss fest, ob dem austretenden Kollektiv ein Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven zusteht.
- 7.5 Ein anteilsmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 7.6 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Kasse durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

8. Aufgaben und Pflichten

- 8.1 Die Verwaltungskommission stellt das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes fest und beschliesst die Durchführung einer Teilliquidation.
- 8.2 Sie legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements Folgendes fest:
 - den Zeitpunkt oder den Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises
 - den Stichtaa
 - die freien Mittel, den zu verteilenden Anteil sowie die Art der Übertragung
 - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
 - den anteiligen Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.
- 8.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- **8.4** Für kollektive Übertragungen ist eine Übertragungsvereinbarung abzuschliessen.

Information der versicherten Personen und Verfahren

- 9.1 Die Verwaltungskommission informiert den von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis (aktive Versicherte, Rentner, bereits ausgetretene Personen) schriftlich über die Teilliquidation mit allen einzelnen Verfahrensschritten. Sie weist dabei auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen bei der Pensionskasse in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.
- 9.2 Jeder von der Teilliquidation Betroffene hat das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme bei der Verwaltungskommission bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- 9.3 Erfolgen Einsprachen, sind diese von der Verwaltungskommission nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes.
- 9.4 Die Verwaltungskommission orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht die Verwaltungskommission den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 9.5 Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und der Verwaltungskommission erzielt werden, überweist die Verwaltungskommission der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit ihrer schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzung, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.
- 9.6 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG (Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht) erhoben werden.

9.7 Ein Rechtsanspruch auf individuell oder kollektiv zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieses Reglement kann von der Verwaltungskommission jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 10.2 Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde per Beschluss der Verwaltungskommission in Kraft.
- 10.3 Für Teilliquidationen mit Stichtag zwischen dem 01.06.2009 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ist das bisherige Reglement unter Berücksichtigung der per 01.06.2009 geänderten BVV2-Bestimmungen massgebend.

Zürich, 23.03.2010

PENSIONSKASSE DER ZÜRCHER KANTONALBANK

Genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 21.04.2010

